Rechtsverordnungen zum Schutzgebiet NSG-7100-124 "Fuchskaute":

Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Fuchskaute" Westerwaldk 12. Juni 1984 (RVO-7100-19840612T130000)	
§ 1	2
§ 2	2
§ 3	2
§ 4	2
§ 5	3
§ 6	3
§ 7	4
Anlage: Scan der Veröffentlichung im Staatsanzeiger vom 2.6.1984	5
Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Fuchskaute" Westerwaldk 4. September 1995 (RVO-7100-19950904T120000)	
§ 1	7
§ 2	7
§ 3	
§ 3 § 4	7
	7 7
§ 4	7 7 8
§ 4 § 5	7 8 9

Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Fuchskaute" Westerwaldkreis vom 12. Juni 1984 (RVO-7100-19840612T130000)

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBI. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBI. S. 66), BS7911, wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Fuchskaute".

§ 2

Das Naturschutzgebiet ist ca. 35 ha groß und umfaßt in der Gemarkung Willingen in Flur 4 die Flurstücke 3, 11 bis 14 und die Wegeflurstücke 10 und 15 sowie in Flur 3 den südlichen Teil des Flurstücks Nr. 4. Hier bildet die nördliche Grenze des Naturschutzgebietes das Wegeflurstück 6 und seine gerade Verlängerung bis zur Landesgrenze.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Heideflachen als Standort seltener in ihrem Bestände bedrohter wildwachsender Pflanzen und Pflanzengesellschaften sowie als Lebensraum bestandsbedrohter Tierarten und aus wissenschaftlichen Gründen.

§ 4

Im Naturschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

- 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- 2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen;
- 3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
- 4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
- 5. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
- 6. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze oder Autofriedhöfe anzulegen;
- 7. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen;
- 8. Steinbrüche oder sonstige Erdaufschlüsse anzulegen;
- 9. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;

- 10.stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder zu erweitern, sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern;
- 11. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport, Spiel, Zelt- oder Campingplätze anzulegen;
- 12.zu reiten, zu zelten, zu lagern, zu parken oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen;
- 13. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
- 14. Flächen aufzuforsten, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
- 15. Wald zu roden;
- 16.Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume oder Hecken beseitigt oder beschädigt;
- 17.wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
- 18. Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen;
- 19. Motorsportanlagen oder Modellflugsportanlagen zu errichten oder zu erweitern;
- 20.wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen; Säugetiere oder Vögel am Bau-, im Nest- oder Ruhebereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören;
- 21.gebietsfremde Tiere einzubringen.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen, die erforderlich sind:
- 1. für eine ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise;
- 2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, aus genommen ist die Errichtung von Jagdhütten;
- 3. für die Erhaltung der öffentlichen Straßen und Wege, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder erweitert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- 2. § 4 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt;
- 3. § 4 Nr. 3 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
- 4. § 4 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;

- 5. § 4 Nr. 5 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
- 6. § 4 Nr. 6 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze oder Autofriedhöfe anlegt;
- 7. § 4 Nr. 7 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt;
- 8. § 4 Nr. 8 Steinbrüche oder sonstige Erdaufschlüsse anlegt;
- 9. § 4 Nr. 9 Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
- 10.§ 4 Nr. 10 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder erweitert, sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder erweitert;
- 11.§ 4 Nr. 11 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt;
- 12.§ 4 Nr. 12 reitet, zeltet, lagert, parkt oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt;
- 13.§ 4 Nr. 13 Feuer anzündet oder unterhält;
- 14.§ 4 Nr. 14 Flächen aufforstet, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
- 15.§ 4 Nr. 15 Wald rodet;
- 16.§ 4 Nr. 16 Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume oder Hecken beseitigt oder beschädigt;
- 17.§ 4 Nr. 17 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt;
- 18.§ 4 Nr. 18 Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt;
- 19.§ 4 Nr. 19 Motorsportanlagen oder Modellflugsportanlagen errichtet oder erweitert;
- 20.§ 4 Nr. 20 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt; Säugetiere und Vögel am Bau, im Nest- oder Ruhebereich fotografiert, filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört;
- 21.§ 4 Nr. 21 gebietsfremde Tiere einbringt.

§ 7

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Verkündung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft,
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Fuchskaute", Westerwaldkreis, vom 01. Juni 1982 (Staatsanzeiger vom 14. Juni 1982, Nr. 23, S. 561) außer Kraft.

Koblenz, den 12.06.1984

BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ

Az.: 554 0906

Korbach

8 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen, die erforderlich sind:

- für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise;
- für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen ist die Errichtung von Jagdhütten;
- für die Erhaltung der Straßen und Wege:
- für die Verlegung und Einrichtung sowie das Betreiben und Erweitern von Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost;

soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

Orunungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- § 4 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt;
- § 4 Nr. 3 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
- § 4 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Bildoder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
- § 4 Nr. 5 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
- § 4 Nr. 6 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze oder Autofriedhöfe anlegt;
 - § 4 Nr. 7 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt;
- § 4 Nr. 8 Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Grabungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
- § 4 Nr. 9 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;
- § 4 Nr. 10 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt-, Bade- oder Campingplätze anlegt;
- § 4 Nr. 11 zeltet, lagert oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt;
- § 4 Nr. 12 lärmt, Modellflugzeuge oder Modellschiffe betreibt;
- § 4 Nr. 13 Feuer anzündet oder unterhält;
- 14. § 4 Nr. 14 Flächen aufforstet;
- § 4 Nr. 15 Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume oder Schilf- und Riedbestände beseitigt oder beschädigt;
- § 4 Nr. 16 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt;

- 17. § 4 Nr. 17 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie f\u00e4ngt, verletzt oder t\u00f6tet, oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnst\u00e4tten fortnimmt oder besch\u00e4digt; S\u00e4ugetiere, V\u00f6gel und Reptilien am Bau oder im Nest- und Ruhebereich fotografiert, filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise st\u00f6rt;
- § 4 Nr. 18 Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt;
- § 4 Nr. 19 dle Uferzonen der Wasserflächen, insbesondere die Flachwasserzonen beseitigt;
- § 4 Nr. 20 außerhalb der öffentlichen Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art fährt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Koblenz, den 12. Juni 1984 - 554 - 0906 -

Bezirksregierung Koblenz Korbach

3587.

Rechtsverordnung

über das Naturschutzgebiet "Fuchskaute" Westerwaldkreis

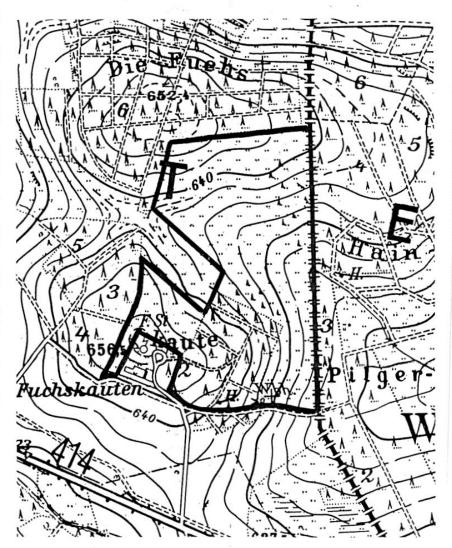
Vom 12. Juni 1984

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Ar-

tikel 1 des Gesetzes vom 4, März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791 - 1, wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Fuchskaute".



Naturschutzgebiet "Fuchskaute"

Ausschnittvergrößerung 1:10 000 aus der Topographischen Karte 1:25 000 Blatt Nr. 5314 Rennerod.

Herstellung der Druckunterlagen: Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz, 26, 3, 1981

8 2

Das Naturschutzgebiet ist ca. 35 ha groß ind umfaßt in der Gemarkung Willingen n Flur 4 die Flurstücke 3, 11 bis 14 und die Negeflurstücke 10 und 15 sowie in Flur 3 len südlichen Teil des Flurstücks Nr. 4. Hier bildet die nördliche Grenze des Naturschutzgebietes das Wegeflurstück 6 und eine gerade Verlängerung bis zur Landesgrenze.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Heideflächen als Standort seltener in ihrem Bestande bedrohter wildwachsender Pflanzen und Pflanzengesellschaften sowie als Lebensraum bestandsbedrohter Tierarten und aus wissenschaftlichen Gründen.

§ 4

Im Naturschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

- bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- I oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen;
- Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
- Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
- Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze oder Autofriedhöfe anzulegen;
- feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen;
- Steinbrüche oder sonstige Erdaufschlüsse anzulegen;
- Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrunvorzunehmen oder die Bodengeauf andere Weise zu verändern:
- stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder zu erweitern, sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern;
- Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen;
- zu reiten, zu zelten, zu lagern, zu parken oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen;
- 13. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
- Flächen aufzuforsten, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
- 15. Wald zu roden;
- Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume oder Hecken zu beseitigen oder zu beschädigen;
- wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
- Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen;
- Motorsportanlagen oder Modellflugsportanlagen zu errichten oder zu erweitern;

- 20. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzten oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen; Säugetiere oder Vögel am Bau, im Nest- oder Ruhebereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören;
- 21. gebietsfremde Tiere einzubringen.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen, die erforderlich sind:
- für eine ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise;
- für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen ist die Errichtung von Jagdhütten;
- für die Erhaltung der öffentlichen Straßen und Wege,

soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

\$ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder erweitert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- § 4 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt;
- § 4 Nr. 3 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
- § 4 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Bildoder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
- § 4 Nr. 5 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert:
- § 4 Nr. 6 Abfallbeseitigungsanlagen Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze oder Autofriedhöfe anlegt;
- § 4 Nr. 7 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt;
- § 4 Nr. 8 Steinbrüche oder sonstige Erdaufschlüsse anlegt;
- § 4 Nr. 9 Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
- § 4 Nr. 10 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder erweitert, sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder erweitert;
- § 4 Nr. 11 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt;
- § 4 Nr. 12 reitet, zeltet, lagert, parkt oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt:

- § 4 Nr. 13 Feuer anzündet oder unterhält:
- § 4 Nr. 14 Flächen aufforstet, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
- 15. § 4 Nr. 15 Wald rodet;
- § 4 Nr. 16 Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume oder Hecken beseitigt oder beschädigt;
- § 4 Nr. 17 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt;
- § 4 Nr. 18 Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt;
- § 4 Nr. 19 Motorsportanlagen oder Modellflugsportanlagen errichtet oder erweitert;
- 20. § 4 Nr. 20 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt; Säugetiere und Vögel am Bau, im Nest- oder Ruhebereich fotografiert, filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört;
- § 4 Nr. 21 gebietsfremde Tiere einbringt.

§ 7

- Diese Verordnung tritt am Tage nach Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Fuchskaute", Westerwaldkreis, vom 1. Juni 1982 (StAnz. vom 14. Juni 1982, Nr. 23, S. 561) außer Kraft.

Koblenz, den 12. Juni 1984 - 554 - 1015 -

> Bezirksregierung Koblenz Korbach

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz

3588.

Rechtsverordnung

zur Aufhebung der Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes auf den Gemarkungen Burrweiler und Gleisweiler, Landkreis Südliche Weinstraße.

zugunsten der Verbandsgemeinde Edenkoben

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) — WHG — in der Fassung vom 16. Oktober 1976 (BGBI I S. 3017) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Achtzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes — 18. StrÄndG — vom 28. März 1980 (BGBI I S. 373) und des § 13 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz) — LWG — vom 4. März 1983 (GVBI Nr. 5 S. 31) wird durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als zuständige obere Wasserbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 11. Augus! 1978, Az.: 556 - 311 - LB - Edenkoben/6

Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Fuchskaute" Westerwaldkreis Vom 4. September 1995 (RVO-7100-19950904T120000)

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14. Juni 1994 (GVBl. S. 280) in Verbindung mit § 43 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 23) wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Fuchskaute".

§ 2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 40,16 ha und umfasst in der Gemarkung Willingen in Flur 4 die Flurstücke 3, 11 bis 14 und die Wegeflurstücke 10 und 15 sowie in Flur 3 das Flurstück 4 (teilweise – südlicher Teil) und das Flurstück 5. Das Flurstück 4 (teilweise – südlicher Tei) wird durch die Südseite des Wegeflurstückes 6 und mit seiner geraden Verlängerung bis zur Landesgrenze abgegrenzt.

Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind auf den Katasterrahmenkarten (Flurkartenmontage

1:5000) Blatt-Nrn.: 46.3614 Waldaubach-Nordwest und 46.3612 Homberg (WEW.) katastermäßig dargestellt.

Die oben aufgeführten Katasterrahmenkarten (Flurkartenmontagen 1 : 5000) mit dem eingetragenen Grenzverlauf dieses Naturschutzgebietes sind Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Heideflächen als Standort seltener in ihrem Bestande bedrohter wildwachsender Pflanzen und Pflanzengesellschaften sowie als Lebensraum bestandsbedrohter Tierarten und aus wissenschaftlichen Gründen.

§ 4

Im Naturschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

- 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
- 2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen,
- 3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen,

- 4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- 5. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern,
- 6. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze oder Autofriedhöfe anzulegen,
- 7. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen,
- 8. Steinbrüche oder sonstige Erdaufschlüsse anzulegen,
- 9. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
- 10.stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder zu erweitern, sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern,
- 11. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen,
- 12.zu reiten, zu zelten, zu lagern, zu parken oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen,
- 13. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
- 14. Flächen aufzuforsten, die bisher nicht mit Wald bestockt waren,
- 15. Wald zu roden,
- 16.Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume oder Hecken zu beseitigen oder zu beschädigen,
- 17.wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen,
- 18. Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen,
- 19. Motorsportanlagen oder Modellflugsportanlagen zu errichten oder zu erweitern,
- 20.wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- der Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen, Säugetiere oder Vögel am Bau, im Nest- oder Ruhebereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören,
- 21.gebietsfremde Tiere einzubringen,
- 22.das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen, die erforderlich sind:
 - 1. für die ordnungsgemäße Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise,
 - 2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen ist die Errichtung von Jagdhütten,
 - 3. für die Erhaltung der öffentlichen Straßen und Wege,

soweit die Handlungen dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes nicht zuwider laufen.

(2) § 4 ist ferner nicht anzuwenden auf die von der Oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder erweitert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
- 2. § 4 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,
- 3. § 4 Nr. 3 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
- 4. § 4 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- 5. § 4 Nr. 5 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert,
- 6. § 4 Nr. 6 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe anlegt,
- 7. § 4 Nr. 7 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt,
- 8. § 4 Nr. 8 Steinbrüche oder sonstige Erdaufschlüsse anlegt,
- 9. § 4 Nr. 9 Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert,
- 10.§ 4 Nr. 10 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder erweitert, sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder erweitert,
- 11.§ 4 Nr. 11 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt,
- 12.§ 4 Nr. 12 reitet, zeltet, lagert, parkt oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt,
- 13.§ 4 Nr. 13 Feuer anzündet oder unterhält,
- 14.§ 4 Nr. 14 Flächen aufforstet, die vorher nicht mit Wald bestockt waren,
- 15.§ 4 Nr. 15 Wald rodet,
- 16.§ 4 Nr. 16 Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume oder Hecken beseitigt oder beschädigt,
- 17.§ 4 Nr. 17 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt,
- 18.§ 4 Nr. 18 Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt,
- 19.§ 4 Nr. 19 Motorsportanlagen oder Modellflugsportanlagen errichtet oder erweitert
- 20.§ 4 Nr. 20 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt; Säugetiere oder Vögel am Bau, im Nest- oder Ruhebereich fotografiert, filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört,
- 21.§ 4 Nr. 21 gebietsfremde Tiere einbringt,
- 22.§ 4 Nr. 22 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.

§ 7

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Fuchskaute" vom 12. Juni 1984 (StAnz. vom 2. Juli 1984, Nr. 25, S. 535) außer Kraft.

Koblenz, den 4. September 1995 - 554 - 1.4315 -

Bezirksregierung Koblenz D a n c o